

Beethoven-Gymnasium
Anlage 3 zu dem „Anmeldebogen für die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 7)“
(Verfahren bei Nichtteilnahme am Religionsunterricht)

Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind nicht am Religionsunterricht teilnimmt, gibt es für noch nicht volljährige Schüler und Schülerinnen folgende Vorgaben:

1. In den Religionsstunden geht Ihr Kind ins Schulcafé und beschäftigt sich dort still. Eine Beaufsichtigung kann nicht erfolgen. Um die anderen Schülerinnen und Schüler nicht zu stören, ist es nicht erlaubt, im Gebäude oder auf dem Schulgelände herumzulaufen.

Wenn Sie eine Beaufsichtigung wünschen oder Ihr Kind mehr als einmal die obenstehende Regelung nicht eingehalten hat, kann es einer anderen Klasse für die entsprechenden Stunden zugewiesen werden.

2. Wenn die Religionsstunden am Anfang oder am Ende des Schultages liegen, kommt Ihr Kind später oder geht früher.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist in keinem Fall gestattet. Sollte es im Rahmen des Vertretungsplanes dazu kommen, dass der Religionsunterricht durch den Unterricht eines anderen Faches vertreten wird, besteht Unterrichtspflicht für alle Schülerinnen und Schüler!

Abmeldungen sind aus organisatorischen Gründen nur zum Ende jedes Schulhalbjahres möglich.

Mit freundlichen Grüßen

T. Franckowiak

Mein Sohn/meine Tochter _____ Klasse _____ nimmt nicht am Religionsunterricht teil.

Ich habe die obenstehende Regelung zur Kenntnis genommen.

Berlin, den _____